

Mittelschule

Wesentliche Änderungen

betreffen SchOG & SchUG

Beschluss Nationalrat am 22.Dezember 2018

Mag.^a Ulrike Mangl
(Leitung Bereich Pädagogischer Dienst)
SQM Martin Kirchmayer
SQM Manfred Zolles
Mag.^a Regina Breitenfeld

Mittelschule

Die Mittelschule wird in der Öffentlichkeit als Leistungsschule wahrgenommen, die die Schüler/innen sowohl auf weiterführende Schulen als auch auf das Berufsleben vorbereitet.

Ziele:

- Klare Notensystematik
- Kriterienorientierte Leistungsbeurteilung
- Bestmögliche Förderung
- Verbesserung der Außenwirkung der Mittelschule
- Positive Entwicklungen der NMS erhalten
- Verbesserung der Durchlässigkeit

Standard - Standard AHS

(vergl. § 21a/21b SchOG)

§ 21a. (1) Die Mittelschule schließt als vierjähriger Bildungsgang an die 4. Schulstufe der Volksschule an. Sie hat die Aufgabe, der Schülerin oder dem Schüler je nach Interesse, Neigung, Begabung und Fähigkeit eine grundlegende Allgemeinbildung und eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie oder ihn für den Übertritt in mittlere oder in höhere Schulen zu befähigen sowie auf die Polytechnische Schule oder das Berufsleben vorzubereiten.

(2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in der 6. bis 8. Schulstufe zwei Leistungsniveaus vorzusehen.

(3) Unter Beachtung des Prinzips der inklusiven Pädagogik ist Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in eine Mittelschule aufgenommen wurden, eine der Aufgabe der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen der Schülerin und des Schülers die Unterrichtsziele der Mittelschule anzustreben sind.“

§ 21b. (2) Im Lehrplan sind für die 6. bis 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache die Leistungsniveaus „**Standard**“ und „**Standard AHS**“ vorzusehen. Die Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ haben jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule zu entsprechen. Der Lehrplan hat weiters förderdidaktische Maßnahmen vorzusehen, um die Schüler/innen nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ zu führen.

Aufbau der Mittelschule

(vergl. §21 SchOG)

§ 21d. (2a) SchOG Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Diese Entscheidung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu übertragen.

Beurteilung

- **5-teilige Notenskala**
- Beurteilung in **2 Leistungsniveaus** (Standard bzw. Standard-AHS) **ab der 6. Schulstufe in M/E/D**
 - **dauerhafte Gruppenbildung** entsprechend dem Leistungsniveau ist möglich in M,E,D / schulautonome Entscheidung!!!! Die Schulen nutzen die Möglichkeit entsprechend der standortspezifischen Gegebenheiten.
- Wesentliche Merkmale der NMS-Entwicklung bleiben erhalten_
lernwirksamer Unterricht!!!
- An Schularten mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist den Erziehungsberechtigten die **Zuordnung in ein anderes Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres** innerhalb von einer **Woche** mitzuteilen. (Vergl. § 19(5) SchUG) – **diese Verständigungen haben ausschließlich Informationscharakter (vergl. § 19(7) SchUG)**

Aufsteigen nächsthöhere Schulstufe

§25(5) SchUG: Schülerinnen und Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen mit einem „**Nicht genügend**“ gemäß dem höheren **Leistungsniveau unterrichtet und beurteilt wurden**, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch in dem betreffenden Pflichtgegenstand gemäß dem **niedrigeren Leistungsniveau unterrichtet** werden.

Förderunterricht

(vgl. §12 SchUG)

§12(6)SchUG :Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen sind **verpflichtet**, den **Förderunterricht zu besuchen**, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird.

Differenzierung Mittelschule

(vergl. § 31a SchUG)

§ 31a. (1) In der 6. bis 8. Schulstufe der Mittelschule haben die den betreffenden leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in Hinblick auf die Anforderungen des Lehrplans **jede Schülerin und jeden Schüler bei grundsätzlicher Orientierung am Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ nach Maßgabe ihrer und seiner individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit zu fördern.**

Differenzierung Mittelschule

(vergl. § 31a SchUG)

§31 a(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sowie in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches sind aus den folgenden **pädagogischen Fördermaßnahmen** von den Lehrerinnen und Lehrern in koordiniertem Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auszuwählen:

1. Individualisierung des Unterrichts,
2. differenzierter Unterricht in der Klasse,
3. Begabungs- einschließlich Begabtenförderung,
4. Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität,
5. Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen,
6. Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen,
7. Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) und
8. Förderung in dauerhaften Schülergruppen ab der 6. Schulstufe.

Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung (vergl. § 31b SchUG)

§31b(1) In **leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen** ist nach **einem Beobachtungszeitraum** für die Schülerin oder den Schüler festzulegen, nach welchem Leistungsniveau sie bzw. er zu unterrichten ist. Der **Beobachtungszeitraum umfasst höchstens zwei Wochen** und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung pädagogischer Aspekte für die einzelnen Klassen und Pflichtgegenstände festgelegt. Der Beobachtungszeitraum dient der **Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsniveaus auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.**

Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung (vergl. § 31b SchUG)

§31b(2) Die **Zuordnung zu den Leistungsniveaus hat eine Konferenz** der Lehrerinnen und Lehrer vorzunehmen, die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten werden. Sofern nur eine Lehrerin oder ein Lehrer den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichten wird, hat diese bzw. dieser die Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung zu einem Leistungsniveau ist der Schülerin oder dem Schüler **innerhalb von drei Tagen** bekanntzugeben.

(Anmerkung: § 31b(2) ist in Zusammenhang mit 31b(1) zu sehen_ FRIST!!!)

Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung (vergl. § 31b SchUG)

§31b(3) Ab Bekanntgabe der Zuordnung, ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, sich bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter **innerhalb von fünf Tagen** für die Ablegung der **Aufnahmsprüfung** in das höhere Leistungsniveau anzumelden. Diese Aufnahmsprüfung ist vor einer **Prüfungskommission** abzulegen, der

1. als Prüferin oder Prüfer eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu bestimmende den Pflichtgegenstand unterrichtende/n Lehrerin oder Lehrer **und**
2. als Beisitzerin oder Beisitzer die Lehrerin oder der Lehrer, die bzw. der die Schülerin oder den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören.

Wird der betreffende Unterrichtsgegenstand nur von einer Lehrerin oder einem Lehrer unterrichtet, ist von der Schulleitung eine andere geeignete Lehrperson als Prüferin oder als Prüfer zu bestellen. Die Beurteilung ist von beiden Lehrerinnen oder Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu entscheiden.

Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten. Besteht die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmsprüfung, ist sie oder er nach dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten, ansonsten nach dem Leistungsniveau, zu dem sie oder er ursprünglich zugeordnet wurde.

Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung (vergl. § 31b SchUG)

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler ist **unverzüglich gemäß dem höheren Leistungsniveau zu unterrichten**, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen gemäß dem höheren Leistungsniveau **voraussichtlich entsprechen wird.**

(5) Wäre eine Schülerin oder ein Schüler **während des Unterrichtsjahres nach Ausschöpfung aller möglichen Fördermaßnahmen** mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist sie oder er **unverzüglich gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten**. Ferner ist die Schülerin oder der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zu unterrichten, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt.

Zuordnung zu Leistungsniveaus in Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung (vergl. § 31b SchUG)

(6) Über die **Änderung der Zuordnung während des Unterrichtsjahres** gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die unterrichtende Lehrerin oder der unterrichtende Lehrer; sofern mit der Zuordnung ein Wechsel zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers. (vergl. § 19(5) SchUG -Fristen)

(7) Über die **Änderung der Zuordnung für die nächste Schulstufe** gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar auf **Antrag der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers** oder im **Falle des Abs. 4 auch auf einen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres gestellten Antrag der Schülerin oder des Schülers**. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit der Schülerin oder dem Schüler bekanntzugeben.

Übertritt Mittelschule → AHS (vergl. § 40 SchOG)

(2) Berechtigung zum Übertritt zu **Beginn des folgenden Schuljahres** in die nächsthöhere Schulstufe einer AHS

➤ Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der, die **1. Klasse** erfolgreich abgeschlossen hat und in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird **oder**

➤ die **2. oder 3. Klasse** erfolgreich abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau **oder** gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ beurteilt wird,

ist berechtigt, zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten.

Aufnahmsprüfung : Aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine Aufnahmsprüfung abzulegen. Haben Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber einen Pflichtgegenstand, der in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird, bisher nicht besucht, ist in diesem Pflichtgegenstand eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

Übertritt Mittelschule → AHS

(vergl. § 40 SchOG)

Übertritt in die 5. Klasse AHS

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der

- die **4. Klasse der Mittelschule erfolgreich** abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem **höheren Leistungsniveau** **oder** gemäß dem **niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“** beurteilt wird oder
- die **Polytechnische Schule auf der 9. Schulstufe erfolgreich** abgeschlossen hat und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau **oder** gemäß dem **niedrigeren Leistungsniveau nicht schlechter als mit „Gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“** beurteilt wird,

ist berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten. Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine Aufnahmeprüfung ist jedenfalls in der Fremdsprache abzulegen, die die Schülerin oder der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule weiterführend unterrichtet wird.“

Übertritt AHS → Mittelschule (vergl. §29 SchUG)

(2) Ein „Nicht genügend“ gemäß dem höheren Leistungsniveau steht dem Übertritt nicht entgegen.

Ein Schüler einer allgemeinbildenden höheren Schule, der ab der 6. Schulstufe in eine Mittelschule übertritt, ist hinsichtlich der Zuordnung zu einem Leistungsniveau so zu behandeln, als wenn er bisher nach den Anforderungen des Leistungsniveaus „Standard AHS“ beurteilt worden wäre.

Aufnahme BMS (vergl. § 55 SchOG)

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule :

Mittelschule → BMS

(1a) Zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe setzt die Aufnahme in eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ **oder** eine Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als mit „Befriedigend“ voraus.

Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmsprüfung abzulegen.

Eine Aufnahmsprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.

Aufnahme BHS (vergl.§68 SchOG)

Mittelschule → BHS

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist
- der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ **oder** eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ oder
 - der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
 - der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder
 - der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule.

Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen gemäß Z 1 nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Information der Erziehungsberechtigten (vergl § 19 SchUG)

- **Schulnachrichten: Beurteilung der Leistungen** der Schülerin/des Schülers **durch Schulnachrichten** am Ende des 1. Semesters
 - In leistungsdifferenzierten Gegenständen ist zur Note auch das **Leistungsniveau** anzugeben
 - Ferner hat die Schulnachricht die Note der Schülerin oder des Schülers für das Verhalten in der Schule (§ 21) zu enthalten. Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen.
 - In der Mittelschule ist der Schülerin oder dem Schüler in der 8. Schulstufe zusätzlich zur Schulnachricht eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung auszustellen, die in schriftlicher Form die Leistungsstärken sowie Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers ausweist.
- **zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr**
- Verlangen zu Einzelaussprachen
- **regelmäßig Gespräche zwischen LL, Erziehungsberechtigten und S&S** sind vorzusehen. Dabei sind Leistungsstärken und Leistungsstand schulische oder außerschulische Fördermaßnahmen gemeinsam zu erörtern.
- In der **6. bis 8. Schulstufe der Mittelschule ist insbesondere der Leistungsstand im Hinblick auf das Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“** zu erörtern
 - Für diese Gespräche können auch die für die Sprechtage gemäß Abs. 1 vorgesehenen Tage herangezogen werden.

Information der Erziehungsberechtigten (vergl § 19 SchUG)

(3) Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in **besonderer Weise nachlassen**, hat die Lehrperson des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

(3a) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers **auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre**, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Lehrperson Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben **(Frühwarnsystem).**

Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung** (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Information der Erziehungsberechtigten (vergl § 19 SchUG)

(4) Wenn **das Verhalten einer Schülerin** oder eines Schülers auffällig ist, wenn die Schülerin oder der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwerwiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Lehrperson im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (**Frühinformationssystem**).

Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (zB individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst)** zu erarbeiten und zu beraten.

Information der Erziehungsberechtigten (vergl § 19 SchUG)

(5) An Schularten mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist den Erziehungsberechtigten die Zuordnung in ein anderes Leistungsniveau während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

(8)... in der **8. Schulstufe**, in der Mittelschule auch bereits in der 7. Schulstufe, sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des 1. Semesters oder am Beginn des 2. Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen der Schülerin oder des Schülers **empfehlenswerten weiteren Bildungsweg** mündlich zu informieren, wobei nach Möglichkeit die Schülerin oder der Schüler miteinzubeziehen ist. Die Erziehungsberechtigten sind von der Informationsmöglichkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen. Sofern eine mündliche Information nicht möglich ist und eine Information dennoch geboten erscheint, kann diese schriftlich erfolgen. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen.

(9) Ist ein **Fernbleiben der Schülerin** oder des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Information der Erziehungsberechtigten (vergl § 22 SchUG)

(1a) Der Schülerin oder dem Schüler der Mittelschule ist für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe mit Ausnahme der 8. Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis eine **ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung** auszustellen, die in schriftlicher Form die **Leistungsstärken sowie Lernfortschritte** der Schülerin oder des Schülers ausweist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- (d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), in **leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen auch die Angabe des Leistungsniveaus**

(2f) allfällige Beurkundungen über:

- ab) die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule nach der 8. Schulstufe Mittelschule
- bb) das Leistungsniveau in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, nach dem der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu unterrichten ist

Information der Erziehungsberechtigten (vergl § 22 SchUG)

(2g) ausgezeichneter Erfolg: Beurteilung mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen Pflichtgegenständen mit „Gut“, Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen;

an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß dem höheren Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus;

(2h) guter Erfolg: Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand schlechter als „Befriedigend“ und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“;

an Schulen mit leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen setzt die Feststellung des guten Erfolges eine entsprechende Beurteilung gemäß höherem Leistungsniveau in sämtlichen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen voraus...

Wiederholungsprüfung

(vergl. § 23 (1) SchUG)

Die Ablegung einer Wiederholungsprüfung in einem oder in zwei Pflichtgegenständen ist zulässig, wenn

- der Schüler in nicht leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder
- der Schüler gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist oder
- der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart gemäß einem höheren Leistungsniveau mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist.

Teilnahme am Unterricht (vergl. §32)

(2a) Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem **freiwilligen zehnten Schuljahr** gemäß § 18 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 die 4. Klasse der Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in **einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Mittelschule oder die Polytechnische Schule** mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2b) Schülerinnen und Schüler, die im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine Stufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, in einem **freiwilligen 10. Schuljahr die Polytechnische Schule** zu besuchen.

Weitere Ergänzungen (vgl. SchUG)

- **§ 17(1b) Begabungs- und Begabtenförderung:**In der Mittelschule sind Schülerinnen und Schüler ab der 6. Schulstufe durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“, jedenfalls aber zu jenem des Leistungsniveaus „Standard“ zu führen.
- **§ 18(2) Beurteilung _additive schriftliche Erläuterung ...** an der Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

Aufgaben Schulleiter/innen

(vgl. SchUG §56)

- **§ 56. (2)** Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Er hat die **Durchführung von Evaluationen einschließlich der Bewertung der Unterrichtsqualität durch die Organe der externen Schulevaluation zu ermöglichen und deren Ergebnisse bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu berücksichtigen.**

Stufenweise Umsetzung der Mittelschule (vergl. §130c SchOG)

(1) An Neuen Mitteschulen können die §§ 8a, 21a sowie 21b dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018 bereits im Schuljahr 2019/20 angewendet werden.

Dabei ist § 7 Abs. 1 erster Satz, 2, 3 erster Satz, 5 und 6 anzuwenden.

Darüber hinaus darf eine Durchführung an einer Schule nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens der Hälfte der Schülerinnen und Schüler und mindestens die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer der betreffenden Schule zustimmen. Die zuständige Schulbehörde hat die Durchführung zu betreuen und zu beaufsichtigen.

(2) Für Aufnahmsbewerberinnen und Aufnahmsbewerber an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die die Hauptschule bis Ablauf des Schuljahres 2018/19 oder die Neue Mittelschule bis Ablauf des Schuljahres 2019/20 oder die Pflichtschulabschluss-Prüfung nach dem Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 72/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017 oder einer früheren Fassung, bis Ablauf des Schuljahres 2022/23 abgeschlossen haben, gelten die §§ 40, 55 und 68 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2018.

Zusatz/ KEL-Gespräche

Die KEL-Gespräche sind im Lehrplan der NMS verankert und sollen in die Mittelschule übernommen werden!

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf / Stand Okt. 2018 ist festgelegt:

*„ Die bisher nur für die Neue Mittelschule vorgesehenen Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche sollen nun in allen Schulstufen der Volks- und Sonderschulen sowie **weiterhin an der Mittelschule durchgeführt werden**. Diese Gesprächs- und Informationsmöglichkeit soll der **gemeinsamen Erörterung des Leistungsstandes und der Leistungsstärken der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf das jeweilige Bildungsziel** dienen. Darüber hinaus soll auf allfällige schulische oder außerschulische Förderungsmöglichkeiten eingegangen werden.“*

Dieses Dokument ist als Übersicht für Schulleiter/innen und Lehrer/innen gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es kann keinesfalls die Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Gesetzestext ersetzen.

Quelle

101. Bundesgesetz: Pädagogikpaket 2018/ 22. Dezember 2018

101. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden